

Haushaltssatzung des Schulverbandes Nordeifel für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in Verbindung mit den §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), beide in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Nordeifel mit Beschluss vom 29.05.2017 folgende Haushaltssatzung 2017 / 2018 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 / 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2017	2018
im Ergebnisplan mit		
- dem Gesamtbetrag der Erträge auf	3.948.305 €	3.707.863 €
- dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.948.305 €	3.707.863 €
im Finanzplan mit		
- dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	3.947.155 €	3.706.713 €
- dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	3.907.505 €	3.667.063 €
- dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 €	0 €
- dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	116.850 €	19.000 €
- dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	116.850 €	19.000 €
- dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	27.758 €	44.108 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen des Haushaltsjahres 2017 erforderlich ist, wird auf 116.850 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen des Haushaltsjahres 2018 erforderlich ist, wird auf 19.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 jeweils auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Nach § 11 der Verbandssatzung werden die nicht durch Erträge gedeckten Aufwendungen des Verbandes von den Verbandsmitgliedern Hürtgenwald, Monschau und Simmerath getragen.

Der von den Verbandsmitgliedern aufzubringende Anteil (Verbandsumlage) wird zu einer Hälfte nach der Zahl der Einwohner und zur anderen Hälfte nach der Zahl der Schüler verteilt. Dabei sind zu berücksichtigen:

- a) die von it.nrw veröffentlichten Einwohnerzahlen der Mitgliedskommunen am 31.12. des Vor-Vor-Jahres zum Haushaltsjahr,
- b) die Zahl der Schüler aus den Mitgliedskommunen, die am 01.10. des Vor-Vor-Jahres zum Haushaltsjahr die Verbandsschulen besucht haben.

Der nach diesem Schlüssel von den Verbandsmitgliedern Hürtgenwald, Monschau und Simmerath aufzubringende Gesamtbetrag der Verbandsumlage beträgt

für das Haushaltsjahr 2017	3.456.519 €
und für das Haushaltsjahr 2018	3.220.052 €

§ 7

Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten

- der Kontengruppen 50/70 (Personalaufwendungen/-auszahlungen),
- 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen) und 54/74 (Sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen) sowie
- sämtliche Aufwendungen der Kontengruppe 57 (bilanzielle Abschreibungen)

zu jeweils einem Budget verbunden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung des Schulverbandes Nordeifel für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (SGV NRW 2023) erforderliche Genehmigung zu § 6 der Haushaltssatzung ist durch die Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 15.01.2018, Az.: 48.02, erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Verbandsvorsteherin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Schulverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monschau, den 30.01.2018

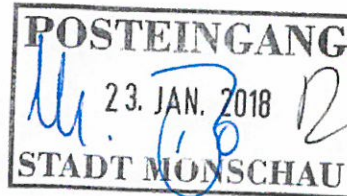


(Margareta Ritter)
Verbandsvorsteherin



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Zweckverband
des Schulverbandes Nordeifel
Die Verbandsvorsteherin
Frau Ritter
Rathausplatz
52156 Monschau



l.R.Bo est.

Datum: 15.01.2018
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
48.02

Auskunft erteilt:
Herr Marx

peter.marx@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: C 234
Telefon: (0221) 147 - 2552
Fax: (0221) 147 - 4831

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Verein-
barung)

Landeskasse Düsseldorf:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsbuchungsbildung bitte an zent-
ralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
UST-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Genehmigung der Verbandsumlage für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Ihre Schreiben vom 06. und 22.12.2017

Sehr geehrte Frau Ritter,
Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Nordrhein-Westfalen (GKG NRW) i. V. m. dem Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 03.07.2012, Az. 223-2.02.02.02/78-105696/12, genehmige ich hiermit die von der Versammlung des Schulverbandes Nordeifel am 29.05.2017 in § 6 der Haushaltssatzung festgesetzte Verbandsumlage für den Doppelhaushalt 2017/2018 in Höhe von 3.456.519,- € für 2017 sowie 3.220.052,- € für 2018.

Über die Umlage hinaus enthält die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Tatbestände.

Gemäß § 18 GkG NRW i.V.m. § 80 Abs. 5 GO NRW soll die Anzeige des Haushalts spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen. Ich bitte hier um zukünftig um Beachtung dieser Frist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Marx)